

7. Klausur / 4. 7. 2003

Der arme Poet

Der mäßig erfolgreiche Schriftsteller Schreiber (S) hat in Berlin in dem Haus des Merkel (M) für 1000 Euro im Monat ein 1-Zimmer-Appartement gemietet. S befindet sich wieder einmal in einem „Liquiditätsengpass“ und ist seit drei Monaten gegenüber M mit der Zahlung der Miete im Verzug. M hat deswegen beim Amtsgericht bereits einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid über 3000 Euro erwirkt und dem S gedroht, er werde ihm spätestens in einer Woche den Gerichtsvollzieher schicken, wenn er bis dahin kein Geld bekommen habe. Den sensiblen S regt diese Ankündigung so sehr auf, dass er Berlin fluchtartig verlässt und sich in das Ferienhaus eines Freundes in Südschweden zurückzieht, um sich einige Wochen auszuruhen und auf Inspirationen für einen neuen Roman zu warten. Einen Schlüssel zu seinem Appartement wirft er bei seinem Freund Florian (F), der ebenfalls in Berlin wohnt und an der Freien Universität Jura studiert, in den Briefkasten, damit F ab und zu den Pflanzen des S Wasser geben kann.

In Schweden angekommen, stellt S voller Entsetzen fest, dass er seine wertvolle Fotoausrüstung im Appartement in Berlin zurückgelassen hat. Die Ausrüstung hat einen Wert von 3000 Euro. Zu recht befürchtet S, dass sein Vermieter M den Gerichtsvollzieher auf diese Ausrüstung „ansetzen“ wird, um im Wege der Zwangsvollstreckung an sein Geld zu kommen. Denn andere pfändbare Gegenstände des S sind in dem Appartement nicht vorhanden. S ruft daher sofort den F in Berlin an und bittet ihn, die Fotoausrüstung aus der Wohnung zu holen und vor M in Sicherheit zu bringen. S erzählt dem F ausführlich von seinen finanziellen Schwierigkeiten, seiner Mietzahlungsschuld gegenüber M und der von M angedrohten Pfändung. F begibt sich noch am selben Tag in das Appartement des S, holt dessen Fotoausrüstung und bringt sie in seine eigene Wohnung.

Am Abend dieses Tages geht F mit seiner Freundin ins Kino. Während seiner Abwesenheit bricht sein Kommilitone Justus (J) die Tür zur Wohnung des F gewaltsam auf. J will ein dem F gehörendes Strafrechts-Lehrbuch (Kaufpreis: 22 Euro) entwenden und behalten. Außerdem will J einen BGB-Kommentar des F (Kaufpreis: 100 Euro) mitnehmen. Diesen Kommentar will J nicht behalten, sondern nur drei Wochen bei der Anfertigung einer BGB-Hausarbeit benutzen und danach dem F zurückgeben. Nachdem J die Wohnung des F betreten hat, erblickt er die auf einem Tisch liegende Fotoausrüstung des S. Spontan entschließt er sich, die Ausrüstung mitzunehmen und zu verkaufen. Lehrbuch und Kommentar interessieren ihn jetzt nicht mehr. Mit der Fotoausrüstung verlässt J die Wohnung des F.

Die Fotoausrüstung des S verkauft J für 2000 Euro an Hubert (H). J erzählt dem H, wie er die Ausrüstung erlangt hat. H gibt dem J zwanzig Hundert-Euro-Scheine. Mit diesem Geld begibt sich J sofort zur Sparkasse und lässt dort fünf der zwanzig Hundert-Euro-Scheine in fünfzig Zehn-Euro-Scheine wechseln. Seinem Bruder Bertold (B) schenkt er fünf dieser Zehn-Euro-Scheine, nachdem er ihm genau erzählt hat, wie er die

Fotoausrüstung entwendet, dem H verkauft und anschließend einen Teil des von H erhaltenen Geldes bei der Sparkasse gewechselt hat.

Wie ist das Verhalten von S, F, J, H, und B strafrechtlich zu beurteilen?

Strafanträge sind gestellt. Insolvenzdelikte (§§ 283 - 283 d StGB) brauchen nicht geprüft zu werden.